



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

T II 3

Postfach 12 06 29

53048 Bonn

versendet per E-Mail an: [REDACTED]

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

Mobil [REDACTED]

www.duh.de

23. Mai 2024

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 04.04.2024 (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

mit vorliegendem Schreiben beziehen wir im Rahmen der bis zum 23.05.2024 laufenden Verbändeanhörung Stellung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG).

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein unabhängiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband und beschäftigt sich im Themenbereich Kreislaufwirtschaft unter anderem mit Elektro- und Elektronikaltgeräten. Aufgrund der enthaltenen Schadstoffe und des Wertstoffpotenzials von Elektro- und Elektronikgeräten ist eine umweltgerechte Entsorgung dieser Geräte von besonderer Wichtigkeit. Hierfür stellen die gesetzlichen Regelungen im ElektroG eine der wesentlichen rechtlichen Grundlagen dar.

Im vorliegenden Entwurf wurde es nach unserer Einschätzung verpasst, wichtige Maßnahmen zur Förderung von etwa Ökodesign, Wiederverwendung und Reparatur umzusetzen, obwohl diese im Sinne der Abfallhierarchie das größte Potential haben die Umweltauswirkungen durch Elektro- und Elektronikgeräte zu minimieren.

Auch die gesetzten Ziele für die Überarbeitung des ElektroG,

- Steigerung der Sammelleistung,
- Reduktion der Brandrisiken durch lithiumhaltige Batterien sowie
- einem Anreizsystem, um bestimmte Elektrogeräte und gefährliche Lithium-Ionen-Batterien umweltgerecht zu entsorgen und der Kreislaufwirtschaft zuzuführen

werden mit den im Referent:innenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend umgesetzt. Zudem werden bekannte Gesetzeslücken (z.B. fehlende Vertreiberpflichten für Vertreiber aus dem Ausland) nicht geschlossen und wesentliche Umweltprobleme (z.B. Kühlgeräterecycling) nicht adressiert.

Im Folgenden Dokument finden Sie daher:

1. **Notwendige grundlegende Maßnahmen**, um den Umgang mit Elektrogeräten umweltgerecht zu gestalten sowie
2. **Detaillierte Auflistung von Verbesserungsvorschlägen zum ElektroG orientiert am vorgelegten Referent:innenentwurf**

In der detaillierten Auflistung von Verbesserungsvorschlägen zum ElektroG sind folgende Schwerpunkte gesetzt:

- **Steigerung der Sammelmengen:**
  - Verpflichtung aller Vertreiber im Inland und Ausland zur 1:1 Rücknahme
  - Konkretisierung der Informationspflichten und Verbesserungspotentiale bei der Einführung des Sammelstellen- und Rücknahmelogos
  - Verbesserungsvorschläge für die Einführung der Einweg-E-Zigaretten-Rücknahme
  - Konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation an Verbraucher:innen
  - Herstellerindividuelle Sammelziele bzw. Offenlegungspflichten für Hersteller und Vertreiber der Sammelleistungen
- Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von **illegalen Importen via Online-Plattformen**
- Notwendige Maßnahmen zur Reduktion der **Brandrisiken durch lithiumhaltige Batterien**
- Weitere Maßnahmen, um das Thema **Wiederverwendung** zu verbessern
- Vorschläge zur Verbesserung der **Behandlung von Wärmeüberträgern**
- Hinweise zu aktuellen Regelungslücken sowie Verbesserungsvorschläge für den **Vollzug**
- und weitere Nachbesserungs- und Verbesserungspotentiale, die in dieser Novelle bereits gut umsetzbar sein sollten

## 1. Notwendige grundlegende Maßnahmen, um den Umgang mit Elektrogeräten umweltgerecht zu gestalten

Um die Umweltauswirkungen durch Elektrogeräte zu reduzieren, müssen **Hersteller in Deutschland mehr in die Verantwortung genommen** werden. Dazu gehört beispielsweise, dass Hersteller zur Erreichung von Sammel- und Wiederverwendungszielen sowie Standards beim Recycling verpflichtet werden sollten. Nach Einschätzung der DUH können solche Herstellerpflichten am besten erfüllt werden, wenn Hersteller sich wie in anderen EU-Ländern zu kollektiven Systemen zusammenschließen. Dies hätte auch weitere Vorteile, wie z.B. eine einheitlichere Informationsarbeit zur Aufklärung von Verbraucher:innen oder einen einfacheren Vollzug, der zur besseren Erfüllung von Herstellerpflichten beiträgt. Die DUH unterstützt die im Rahmen einer Studie zu Textilien erarbeiteten und favorisierten EPR-Modelle „Herstellergetragenes Modell“ sowie „Systeme im Wettbewerb“ und schlägt eine Umsetzung dieser Modelle für Elektrogeräte vor.<sup>1</sup> Die genannten Modelle ermöglichen mehr Verbindlichkeit bei der Erfüllung der im Elektroggesetz gesetzten Ziele sowie einen einfacheren Vollzug. Auch können Mechanismen der Ökomodulation integriert werden. Bei der Ausweitung der Herstellerpflichten sollte auf bereits vorhandene und funktionierende Strukturen (z.B. eine gute Rücknahmefrastruktur auf kommunalen Wertstoffhöfen) aufgebaut werden.

Für alle Elektrogeräte sollten **verbindliche Ökodesignanforderungen** bzgl. Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Rezyklateinsatz und Schadstoffgehalt gelten. Dies sollte im ElektroG festgelegt werden, sofern es noch keine gültigen europäischen Ökodesignanforderungen für diese Produkte und Kriterien gibt oder konkret geplant sind. Auf EU-Ebene sind insbesondere horizontale Produkthanforderungen, die direkt für alle Elektrogeräte gelten würden, derzeit nicht geplant, sodass das ElektroG diese Lücke füllen sollte. Spezifische Ökodesignanforderungen werden außerdem aktuell sehr langsam – Produkt für Produkt – erarbeitet und gelten daher absehbar nur für wenige Produktgruppen. Vor diesem Hintergrund kritisiert die DUH, dass im vorliegenden Entwurf zum Elektroggesetz weiterhin kaum verbindliche Ökodesignanforderungen für Elektrogeräte definiert werden. Durch die zögerliche Formulierung von „möglichst“ einzuhaltenden Anforderungen, wird im aktuellen Entwurf ein großes Abfallvermeidungs- und Umweltentlastungspotential verschenkt. Für alle Elektrogeräte sollten insbesondere Regelungen zur Ersatzteilverfügbarkeit, Ersatzteilpreisen sowie zum Rezyklateinsatz festgelegt werden, sofern die Produkte nicht bereits über die EU-Ökodesignverordnung reguliert werden. Auch sollten alle Batterien, Lampen, Displays oder andere typische Verschleißteile durch Verbraucher:innen bei allen Elektrogeräten einfach entnehmbar und austauschbar sein. In Bezug auf die Entnehmbarkeit von Batterien sind die Regelungen aus der EU-Batterieverordnung nicht ausreichend, da für bestimmte Produkte Ausnahmen gelten. Auch die Formulierung im derzeitigen ElektroG ist zu unkonkret, um eine einfache Entnehmbarkeit aller Batterien sicherzustellen (siehe Detailfeedback zu § 4).

Auch wird auch das Thema **Reparatur** von Elektro- und Elektronikgeräten im aktuellen Entwurf ausgespart, obwohl diese erheblich zur Ressourcenschonung und der Reduktion anderer Umweltauswirkungen beiträgt. Die EU-Richtlinie für ein „Recht auf Reparatur“ ist zwar ein wichtiger Schritt zur Förderung von Reparatur in Europa, sie enthält aber ähnliche Schwachstellen wie in der EU-Ökodesignverordnung, da verbesserte Reparaturanforderungen erst nach und nach für einzelne Elektrogeräte in Kraft treten werden. Hier sollte das Elektroggesetz nachsteuern und gute Reparaturbedingungen schnell für alle Elektrogeräte vorgeben, sofern diese nicht durch die europäische Gesetzgebung abgedeckt sind. So sollten beispielsweise Hersteller dazu verpflichtet werden, originale Ersatzteile zu Preisen anzubieten, die unter 30 Prozent des gesamten

---

<sup>1</sup> Bünemann, A., Bartnik, S., Löhle, S. Kösegi, N. (2023): Erarbeitung möglicher Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien Produktverantwortungsmodelle für Textilien (ProTex). Abschlussbericht Umweltbundesamt.

Produktpreises liegen.<sup>2</sup> Auch sollten Verbraucher:innen kostenfreie Reparaturanleitungen, sog. Explosionszeichnungen und Software-Updates für die erwartete Lebensdauer der Geräte, jedoch mindestens für 7 Jahre ab Produktionsende, zur Verfügung gestellt werden. Bietet ein Hersteller keine Software-Updates mehr an, hat er den Quellcode öffentlich zur Verfügung zu stellen, damit von anderen Akteur:innen Software-Updates bereitgestellt werden können. Reparaturen sollten außerdem kein Spezialwerkzeug erfordern und nicht durch Praktiken, wie z.B. Part-Pairing, erschwert werden. Damit die Reparatur wieder einen stärkeren Beitrag zum Umweltschutz leisten kann, sollte die Reparatur in Deutschland besser gefördert werden. Insbesondere sollte ein **bundesweiter Reparaturbonus** eingeführt werden, der mit ausreichend Finanzmitteln ausgestattet ist und perspektivisch durch die Hersteller finanziert wird. Der Mehrwertsteuersatz für Reparaturen sollte zudem von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt werden. Bei der Gewährleistung sollte die Beweislast des Verkäufers von 6 auf 24 Monate angehoben werden. Eine Ausnahme bilden Leuchtmittel, da diese in der Regel nicht repariert werden können. Deswegen sollte für Leuchtmittel eine Gewährleistung mit Beweislast beim Verkäufer von mindestens 5 Jahren festgelegt werden.

Deutschland sollte sich für die schnelle Entwicklung des **digitalen Produktpasses** für Elektrogeräte sowie verbindliche **Produktlabel zur Haltbarkeit und Reparierbarkeit** einsetzen, damit Verbraucher:innen und Beschaffungsstellen ökologische Kaufentscheidungen einfacher treffen können. Zusätzlich sollte der „Blaue Engel“ im Bereich der Elektrogeräte weiterentwickelt und dessen Anwendung gestärkt werden. Bei der **öffentlichen Beschaffung** von Elektrogeräten müssen besonders hohe Anforderungen an das Ökodesign gestellt werden, wobei auch Reparaturen und die Anschaffung von Gebrauchsgütern stark ausgebaut werden sollten.

Weiterhin wird es im aktuellen Entwurf des ElektroG versäumt, die Vorbereitung zur **Wiederverwendung** gegenüber einem Recycling vorrangig zu fördern. Die Wiederverwendung hat enorme Umweltvorteile, da durch eine erneute Verwendung die Nutzungsdauer des Gerätes insgesamt verlängert wird und dadurch die mit der Herstellung neuer Geräte verbundenen Umweltauswirkungen vermieden werden können. Im Jahr 2022 wurden lediglich 1,7 Prozent der gesammelten Geräte für eine Wiederverwendung vorbereitet, obwohl laut Umweltbundesamt ein Potential von 35 Prozent besteht. Zwar wurden Einschränkungen der Wiederverwendung, beispielsweise durch die Aufhebung des Separationsverbots, teilweise reduziert, jedoch fehlt es weiterhin an wirksamen Maßnahmen, die eine Wiederverwendung fördern. Dazu ist es notwendig gesetzlich festzulegen, dass jedes Elektroaltgerät auf die Möglichkeit für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geprüft werden muss. Auch braucht es ein verpflichtendes Ziel für die Wiederverwendung von Elektroaltgeräten, das außerdem auch für Hersteller bzw. Rücknahmesysteme verbindlich gemacht werden sollte. Um die Nutzung gebrauchter Produkte weiter zu fördern, sollten diese mit einem geringeren Mehrwertsteuersatz (7 Prozent) belegt und durch die öffentliche Beschaffung verpflichtend bevorzugt werden.

Der aktuell vorgelegte Entwurf zur Änderung des Elektrogesetzes sieht zwar mehr Informationspflichten im Handel zur Rücknahme sowie eine Ausweitung der kostenlosen Rücknahme für Altgeräte bis 50 cm Kantlänge vor, dies wird jedoch nicht reichen, um die **Sammelleistungen** deutlich zu erhöhen. Auch der „Anreiz“ zum Bürokratieabbau bei der freiwilligen Herstellerrücknahme ist kein wirksamer Anreiz, um mehr Altgeräte zu sammeln. Hauptproblem aus Sicht der DUH ist, dass weiterhin keine Akteursgruppe für die Erreichung der Sammelziele verantwortlich gemacht wird. Dies ist aber zur Steigerung von Sammelmengen dringend notwendig und effektiv, wie etwa das Batteriegesetz bereits gezeigt hat. Zur Steigerung der Sammelmenge von Elektroaltgeräten sind in erster Linie die Hersteller in die Pflicht zu nehmen. Dazu sollten **Hersteller oder kollektive Systeme der Hersteller zur Erreichung individueller Sammelziele** verpflichtet werden, um die Sammelmengen von Elektroaltgeräten ausreichend zu steigern. Außerdem braucht es ein wirksames **Anreizsystem** zur Verbesserung der Sammlung von Elektroaltgeräten. Ein solches Anreizsystem könnte auf

---

<sup>2</sup> ADEME (2021): Fonds réparation de la filière équipements électriques et électroniques. (<https://librairie.ademe.fr/dechets-economie-circulaire/4744-fonds-reparation-de-la-filiere-equipements-electriques-et-electroniques.html>).

Ebene von Herstellersystemen bei Übererfüllung von verpflichtenden Sammelzielen durch einen Lastenausgleich umgesetzt werden. Ein Anreizsystem auf Ebene der Sammelstellen könnte durch eine Vergütung der Sammelstellen für Sammelleistungen (und ggf. Sammelqualität) umgesetzt werden. Der Novellierungsentwurf sieht zwar erweiterte Rückgabemöglichkeiten für Einweg-E-Zigaretten sowie die Ausweitung bei der 0:1-Rücknahme auf eine Kantenlänge von 50 cm der Altgeräte vor - diese Änderungen greifen aber viel zu kurz. Um die **Rückgabemöglichkeiten verbraucher:innenfreundlich zu gestalten**, sollten alle stationären Händler und Online-Vertreiber unabhängig von ihrer Größe im In- und aus dem Ausland zur kostenlosen Rücknahme von ähnlichen Altgeräten beim Verkauf eines neuen Geräts verpflichtet werden. Zudem sollten alle Händler jegliche Altgeräte unter 50 cm ohne Kauf eines Neugerätes annehmen müssen. Falls eine Eingrenzung aufgrund der Vertreibergröße nicht zu verhindern ist, wäre eine an den Umsatz gebundene Ausnahmeregelung für inländische Kleinstvertreiber denkbar. Das ineffektive Kriterium der Flächenbemessung führt aktuell u.a. dazu, dass Online-Händler im Ausland keinen Rücknahmepflichten unterliegen oder die Flächenregelung durch Behörden nicht oder sehr aufwendig vollzogen werden können.

Die **Gesetzeslücken im Online-Handel und über Online-Plattformen müssen geschlossen** und illegale Importe von Elektrogeräten vermieden werden. Dazu sollten alle Online-Händler unabhängig von Standort und Größe der Lager- und Versandflächen im Inland- oder Ausland den Rücknahme- und Informationspflichten unterliegen. Jeder Vertreiber aus dem Ausland und jeder Online-Händler mit Lager- und Versandflächen im Ausland, der direkt (ohne Online-Plattform) an Endverbraucher:innen vertreibt, muss den Vertreiberpflichten unterliegen und einen in Deutschland ansässige Erfüllungsgehilfen registrieren, etwa ein beauftragtes Sammelsystem. Auch **Online-Plattformen müssen mehr in die Verantwortung genommen** werden. Dafür ist es notwendig, dass sich inländische und ausländische Online-Plattformen, die Elektrogeräte zum Verkauf anbieten, registrieren müssen. Weiterhin sollten die Online-Plattformen die Rücknahme- und Informationspflicht für Vertreiber aus dem Ausland übernehmen müssen, es sei denn, sie weisen ein eigenes Rücknahmesystem und die umgesetzten Informationspflichten nach.

Auch die **Verbraucher:innenkommunikation** muss weiter gestärkt werden. Die einheitliche Kennzeichnung des Sammelstellen- und Rückgabelogos ist ein guter Schritt. Darüber hinaus sollten aber auch alle Rückgabestellen für Endnutzer:innen leicht zu finden sein. Dazu sollten Sammelstellen Informationen zu ihrem Rückgabeangebot der Stiftung ear bereitstellen, die diese im E-Finder (<https://entsorgungsstellen.e-schrott-entsorgen.org/suche>) eintragen sollte. So könnte der E-Finder für Verbraucher:innen eine Möglichkeit bieten, Rückgabemöglichkeiten auch im Handel leicht zu finden. Denn aktuell enthält der E-Finder hauptsächlich kommunale Sammelstellen. Zudem muss die Kommunikation an Verbraucher:innen ausgeweitet werden. So sollten die EPR-Entgelte um einen signifikanten Beitrag zur Durchführung bundesweiter Informationskampagnen und zur Erstellung von Bildungsmaterialien für Schulen, private Haushalte und Gewerbe erhöht werden. Kampagnenziele sowie die Höhe des Kampagnenbudgets sollte das BMUV festlegen. Zudem sollten mindestens bei der Schwerpunktsetzung der Kommunikation an Verbraucher:innen auch die Umwelt- und Verbraucher:innenverbände einbezogen werden müssen.

Bisherige gesetzliche Initiativen sind nicht ausreichend, um die **Zerstörung von Neuware zu beenden**. Auf EU-Ebene ist in der Ökodesignverordnung weiterhin kein Zerstörungsverbot für Elektrogeräte vorgesehen und die national in das Kreislaufwirtschaftsgesetz integrierte „Obhutspflicht“ definiert bisher für Händler, Hersteller, Logistikunternehmen und Online-Marktplätze keinerlei konkrete Pflichten. Die DUH fordert daher auch für Elektrogeräte eine verbindliche **Obhutspflicht** zu definieren, um die Zerstörung von Neuwaren zu unterbinden. Dabei sollten Hersteller und Vertreiber dafür verantwortlich gemacht werden, alle neuwertigen Waren wiederzuverwenden und dafür Kooperationen mit Reuse-Akteuren aufzubauen. Ein Recycling neuwertiger Waren sollte nur erlaubt sein, wenn die Produkte nicht gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Es sollte Anreize geben, die das Spenden von funktionsfähigen Elektrogeräten durch Unternehmen

fördert. Die Grundlage für die Einhaltung dieser Pflichten sollten durch umfangreiche Dokumentations- und Offenlegungspflichten sowie einen wirksamen Vollzug gelegt werden.

Das im Koalitionsvertrag festgelegte Anreizsystem, um gefährliche **Lithium-Ionen-Batterien** umweltgerecht zu entsorgen und der Kreislaufwirtschaft zuzuführen, wird mit dem neuen Entwurf für ein Elektroggesetz in keiner Weise erfüllt. Die geplanten Nachbesserungen in diesem Zusammenhang sind nur minimal (verpflichtende persönliche Abgabe auf Wertstoffhöfen und erweiterte Informationspflichten). Um die **Brandrisiken** durch lithiumhaltige Batterien effektiv zu bekämpfen, sollte ein Pfandsystem auf Lithium-Ionen-Batterien eingeführt werden. **Zudem sollten besonders kurzlebige und umweltschädliche Produkte, die Lithium-Ionen-Batterien enthalten und besonders häufig falsch entsorgt werden, generell verboten werden. Ein solches Verbot sollte beispielsweise für Einweg-E-Zigaretten, Einweg-Powerbanks oder Einweg-E-Grußkarten festgelegt werden.** Des Weiteren sollte die Entnehmbarkeit aller Batterien aus Elektrogeräten sichergestellt werden und die neuen Regelungen zur besseren Einsortierung von Elektroaltgeräten mit Batterien an öffentlich-rechtlichen Sammelstellen auch auf den Handel übertragen werden.

Um das **Recycling** von Elektro- und Elektronikgeräten voranzubringen, sind ebenfalls vielerlei Maßnahmen notwendig, die im aktuell vorgelegten Entwurf für das ElektroG nicht berücksichtigt wurden. Es sollten ambitioniertere Recyclingziele festgelegt werden, die realitätsnah berechnet werden, sich selbstlernend erhöhen und separate Vorgaben für Kunststoffe und Technologiemetalle wie Lithium, Indium, Tantal oder den Seltenen Erden enthalten. Es ist nicht akzeptabel, dass die Einführung einer separaten Recyclingquote für Kunststoffe in der Novelle nun sogar auf Ende 2026 verschoben werden soll. Weiterhin sind Maßnahmen zur Förderung des Rezyklateinsatzes unbedingt erforderlich. Da die Preise für Neumaterialien die damit verbundenen Umweltauswirkungen aus deren Gewinnung nicht reflektieren, sollte die Nachfrage nach Rezyklaten durch finanzielle Anreize und gesetzliche Mindesteinsatzquoten für Rezyklate gefördert werden. Die öffentliche Beschaffung sollte zudem zur Bevorzugung von aus Recyclingmaterialien hergestellten Produkten verpflichtet werden.

Trotz der unzureichenden Überwachung der Behandlung von **Kühlgeräten**<sup>3</sup>, bietet der neue Elektroggesetz-Entwurf keine Lösung für dieses Problem. Die Überwachung der Kühlgerätebehandlung sollte nicht weiter durch die TA-Luft reguliert werden, da diese als Verwaltungsvorschrift eine zu geringe rechtliche Durchsetzungskraft besitzt. Beispielsweise gelten Änderungen erst nach fünf Jahren für Altanlagen und Behörden können auf lokaler Ebene zusätzlich jederzeit Ausnahmeregelungen treffen. Die DUH fordert, das Recycling von Kühlgeräten analog zu anderen Elektrogeräten über das ElektroG sowie die Behandlungsverordnung zu regulieren. Da die Standards EN 50625-2-3 und CLC/TS 50625-3-4 den aktuellen Stand der Technik für die Überprüfung der Kühlgerätebehandlung darstellen, sollte die Einhaltung dieser Anforderungen vollständig gesetzlich vorgeschrieben werden. In der aktuellen Regulierung werden diese Standards nur vereinzelt im Rechtstext aufgegriffen und zahlreiche Ausnahmen definiert. Entscheidend ist bei den gesetzlichen Regelungen jedoch, dass eine lückenlose Qualitätskontrolle durch die Vollzugsbehörden erfolgt. Hierzu fordert die DUH, für hochklimawirksame FCKW und F-Gase aus Kühlgeräten ein umfassendes Monitoring einzurichten, das lückenlose Rückverfolgbarkeit und eine 90-prozentige Entnahmemenge von Kühl- und Treibmitteln nach dem Stand der Technik sicherstellt. Dabei sollten Daten zu den gesammelten Kühlgerätemengen und deren Recyclingorten mit den entnommenen Mengen an Kühl- und Treibmitteln ins Verhältnis gesetzt werden. Die entnommenen Mengen an Kühl- und Treibmitteln sollte durch Meldungen der Zerstörungsanlagen an die Behörden unter Berücksichtigung des Wasseranteils auf Plausibilität geprüft werden. Für die Vereinfachung einer entsprechenden Bilanz müssen neben den entnommenen Kühl- und Treibmittelmengen auch die Altgerätemenge an Kühlgeräten dem elektronischen Nachweisverfahren nach § 50 KlwG (3) unterliegen, welches ein

---

<sup>3</sup> Deutsche Umwelthilfe e.V. (2024): Umfrage unter Bundesländern zur Qualität des Kühlgeräterecyclings in Deutschland. ([https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Pressemitteilungen/Kreislaufwirtschaft/240112\\_Ergebnisdarstellung\\_UIG\\_K%C3%BChlger%C3%A4te\\_final.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Kreislaufwirtschaft/240112_Ergebnisdarstellung_UIG_K%C3%BChlger%C3%A4te_final.pdf)).

umfangreiches Monitoring für Sonderabfälle erlaubt. Die Prüfung der Kühl- und Treibmittelentnahme sollte in Ergänzung zu den Anforderungen der Überwachungs- und Genehmigungsbehörden zentral über eine qualifizierte öffentliche Stelle erfolgen, die im Rahmen von unangekündigten Kontrollen und eigenen Messungen die Entnahme von 90 Prozent sicherstellt. Dabei sollten im Rahmen der Überwachung insbesondere auch Daten von Dritten einbezogen werden (z.B. Mengendaten der Zerstörungsanlagen), um Plausibilitätsprüfungen zu ermöglichen. Die aktuelle Praxis, dass Recycler rechtliche Prüfungen selbst in Auftrag geben und den Behörden entsprechende Berichte nur auf Anfrage vorlegen, muss schnellstmöglich beendet werden.

Auch die bekannte Problematik, dass **Boiler und Warmwasserspeicher (WWS)** in Deutschland aktuell häufig unsachgemäß in offenen Autoschreddern behandelt werden<sup>4</sup>, wird durch die geplante Novelle in keiner Weise angegangen. Für einen besseren Vollzug wäre es notwendig, alle Boiler und WWS eindeutig als Elektrogeräte zu definieren. Nach der Studie des Ökoinstituts sind ca. 46 Prozent der Geräte elektrisch durch einen Heizstab betrieben und fallen damit eindeutig unter das ElektroG. Da aber typischerweise auch passive WWS elektronisch gesteuert werden und nur in Kombination mit einer elektronisch gesteuerten Gasheizung ordnungsgemäß betrieben werden können, sollte nach Einschätzung der DUH auch für diese Geräte eine Einstufung als Elektrogerät vorgenommen werden. Dies wäre über den „offenen Anwendungsbereich“ möglich, der beispielsweise auch Antennen einschließt. Zudem spricht die hohe Umweltrelevanz der korrekten Entsorgung von Boilern und WWS, gemeinsame Eigenschaften dieser Geräte sowie die Möglichkeit Recyclinganlagen für Wärmeüberträger entsprechend aufzurüsten für eine einheitliche gesetzliche Regelung über das ElektroG. Um die korrekte Zuordnung von Boilern und WWS zur Sammelgruppe 1 zu verbessern, empfiehlt die DUH, alle Betriebe im Sanitär-, Heizungs- und Klimahandwerk (**SHK-Betriebe**) unabhängig ihrer Verkaufsfläche zur 1:1 Rücknahme von Elektrogeräten zu verpflichten (entspricht der DUH-Forderung nach einer flächenunabhängigen Rücknahmepflicht). Eine entsprechende Zuweisung von Pflichten nach dem ElektroG würde nach Einschätzung der DUH die Entsorgungspraktiken durch SHK-Betriebe verbessern und gleichzeitig den Verbraucherservice bei der Altgeräte-Rücknahme erhöhen. Dies ist auch sinnvoll, da diese Betriebe ohnehin vermehrt mit Elektrogeräten umgehen (Wärmepumpen, PV-Anlagen, Lüftungssysteme etc.). Eine weitere notwendige Maßnahme ist mehr Aufklärungsarbeit durch das BMUV, Hersteller sowie Handwerkskammern, um SHK-Betriebe, öRE und Abfallbehandlungsanlagen über die korrekte Entsorgung von Boilern und WWS zu informieren.

Der massive Einsatz von Ressourcen in **PV-Modulen**, die derzeit verbaut und in Zukunft verwendet werden, erfordert mehr Aufmerksamkeit und Verpflichtungen für den Ressourcenschutz von PV-Modulen. Um die Sammlung von PV zu stärken, sollten Besitzer verpflichtet werden, die Stilllegung von PV-Modulen an das Marktstammdatenregister zu melden und nachweisen zu müssen, was mit diesen Altmodulen passiert ist (z.B. Entsorgung, Weitergabe zur Wiederverwendung oder Export).

Derzeit findet der **Vollzug** der Pflichten nach dem Elektroggesetz nur unzureichend statt. Der Entwurf zum neuen Elektroggesetz enthält zwar neue Bußgelder bei Verletzung der Informationspflichten, die durch die DUH begrüßt werden, aber ohne weitere Stärkung des Vollzugs, läuft dieses Werkzeug ins Leere. Deswegen sollte das Umweltbundesamt verstärkt mit dem Vollzug der Vorschriften nach dem Elektroggesetz betraut und mit ausreichend Mitteln für eine aktive Überwachung ausgestattet werden. **Zunächst sollte das UBA den Vollzug im Online-Handel übernehmen.** Denn eine Bundesbehörde könnte effizienter arbeiten und einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem sich der Vollzug zunächst auf besonders große Online-Händler fokussiert. Weiterhin sollten verstärkt Software-Tools eingesetzt werden, um eine umfassende Marktüberwachung von Online-Plattformen zu vereinfachen. Zudem sollte die „**Verantwortungslücke im Vollzug des ElektroG**“ der Überwachung der Herstellerregistrierung aufgelöst werden. Denn aktuell ist über das

---

<sup>4</sup> Deutsche Umwelthilfe e.V. (2024): Umweltgerechte Entsorgung von Boilern und Warmwasserspeichern. ([https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Kreislaufwirtschaft/Kuehlgeraete/240417\\_DUH-Ergebnisbericht\\_Umweltgerechte\\_Entsorgung\\_Boiler\\_WWS\\_FINAL.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Kreislaufwirtschaft/Kuehlgeraete/240417_DUH-Ergebnisbericht_Umweltgerechte_Entsorgung_Boiler_WWS_FINAL.pdf)).

ElektroG der Vollzug der Herstellerregistrierung (nach §§ 6 Abs. 2 Satz 2, Nr. 1,2,3, Abs. 3) nicht explizit beschrieben, was bedeutet, dass die Prüfung den Ländern obliegt, obwohl das UBA für die Abwicklung der Ordnungswidrigkeit verantwortlich ist. Gleichzeitig wird in der LAGA ausgeschlossen, dass die Bundesländer für den Vollzug verantwortlich sind.<sup>5</sup> Deswegen sollte ebenfalls das UBA dafür zuständig gemacht werden. Für eine umfassende **Überwachung des Recyclings von Elektrogeräten sollte der gesamte Recyclingprozess von Elektroaltgeräten in zertifizierten Anlagen erfolgen**, die zentral in einem öffentlichen Register bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) erfasst werden. Zudem sollte der gesetzlich vorgegebene Stand der Technik für das Recycling in der EAG-BehandV noch besser definiert werden (beispielsweise durch Bezüge zu den CENELEC-Standards). Beim Vollzug der Recyclingqualität kommt es darauf an, dass von der Anlage gemeldete Daten durch die Behörden auf Plausibilität geprüft und durch unangekündigte behördliche Kontrollen sowie Nachmessungen ergänzt werden. Weiterhin ist es wichtig, Verstöße gegen die Recyclingvorgaben auch mit wirksamen Sanktionsmaßnahmen zu belegen, beispielsweise indem der entsprechenden Anlage das Zertifikat nach §21 ElektroG entzogen wird. Weitere Vollzugstätigkeiten sollten sich stärker auf die **illegale Behandlung von Elektroaltgeräten bei Schrott- und Altmetallhändlern** fokussieren. Denn jährlich werden schätzungsweise hunderttausende Tonnen Elektroschrott ohne korrekte Schadstoffentfrachtung in ungeeigneten Schrott- und Altmetallanlagen behandelt. Zur Verhinderung des illegalen Exports von Elektroaltgeräten ist es notwendig, dass die aus der Richtlinie 2012/19/EU übernommenen Mindestanforderungen an die Verbringung in der Praxis konsequent überprüft werden.

---

<sup>5</sup> Siehe LAGA 31 A Tabelle 9 „Zuständigkeiten für Vollzug und bei Bußgeldvorschriften“



## 2. Detaillierte Auflistung von Verbesserungsvorschlägen zum ElektroG orientiert am vorgelegten Referent:innenentwurf

### § 4 Produktkonzeption

Die DUH kritisiert, dass dieser Paragraph im Rahmen des vorgelegten Entwurfs nicht angepasst werden soll, denn dadurch wird erhebliches Potential für Abfallvermeidung verschenkt. § 4 muss erheblich ausgeweitet werden, um umfassende Mindestanforderungen zum Ökodesign von Elektro- und Elektronikgeräten festzulegen. Diese Mindestanforderungen sollten Vorgaben zur Lebensdauer, Reparierbarkeit (insb. Ersatzteilverfügbarkeit, Ersatzteilpreisen), Recyclingfähigkeit, Rezyklateinsatz und zulässigen Schadstoffgehalten umfassen. Weitere wichtige Aspekte sind die Austauschbarkeit und Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen, sowie die Förderung von Standardisierungsprozessen und einem modularen Produktdesign. Dies sollte im ElektroG festgelegt werden, sofern es noch keine gültigen europäischen Ökodesignanforderungen für diese Produkte und Kriterien gibt oder konkret geplant sind. Auf EU-Ebene sind insbesondere horizontale Produkthanforderungen, die direkt für alle Elektrogeräte gelten würden, derzeit nicht geplant weshalb diese Lücke durch das ElektroG geschlossen werden sollte. Im Rahmen der EU-Ökodesignverordnung werden konkrete Ökodesignanforderungen aktuell sehr langsam – Produkt für Produkt – erarbeitet und gelten daher absehbar nur für wenige Produktgruppen. Die Vorgaben müssen ohne das Wort „möglichst“ formuliert werden (siehe §4 (1) Satz 1 und 2) und bei Nichteinhaltung mit einem Bußgeld belegt werden (§ 45 Absatz 1), denn anderenfalls sind sie wirkungslos, wie die bisherige Umsetzung des § 4 in der Praxis zeigt.

Akkus sind besonders umweltrelevante Verschleißteile und sollten entgegen dem aktuellen Entwurf für das ElektroG § 4 Absatz 1 nicht nur von „Fachpersonal“, sondern immer auch von Verbraucher:innen problemlos austauschbar sein. Die Regelungen hierzu aus der EU-Batterieverordnung enthalten einige Ausnahmen und können zudem im Rahmen der ESPR ausgehebelt werden, daher ist diese Vorgabe weiterhin im ElektroG notwendig. Zudem sollte die einfache Entnehmbarkeit auch auf andere verschleißträchtige Teile ausgeweitet werden, z.B. auf Lampen sowie Displays von Mobiltelefonen. Im Satz 2 ist das Wort „möglichst“ zu streichen. Satz 3 ist zu streichen. Satz 2 ist um weitere Verschleißteile zu ergänzen.

### § 6 Registrierung

#### § 6 Absatz 2

Für eine bessere Nachprüfbarkeit der Registrierungspflicht sollte als wichtige Ergänzung der Pflichten für Online-Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister die Veröffentlichung der EAR-Nummer des Herstellers auf der Angebotsseite jeder Anzeige aufgenommen werden. Außerdem sollte bei Onlineplattformen auf der jeweiligen Angebotsseite verpflichtend die deutsche Adresse des Inverkehrbringers/ Bevollmächtigten angegeben werden, um im Schadensfall eine Haftung sicherzustellen.

#### § 6 Absatz 3

Die Pflicht zur Angabe der Registrierungsnummer des zugehörigen Produkts sollte neben den Herstellern auch für Vertreiber gelten. Absatz 3 ist daher wie folgt anzupassen: „Jeder Hersteller und Vertreiber ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben.“

#### §6 Absatz 4 (Neu – Registrierung von Online-Plattformen und FSP)

Aufgrund der besonderen Marktstellung von Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleister (FSP) und deren Relevanz für die Einhaltung von Pflichten nach dem ElektroG, sollten sich diese bei der gemeinsamen Stelle registrieren müssen.

Dazu sollte ein neuer Absatz im § 6 mit der Beschreibung der Pflichten hinzugefügt werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass bei der Angabe von Bevollmächtigten ausreichend Anforderungen gestellt sind, etwa finanzielle Rückstellungen nachzuweisen, sodass Briefkastenfirmen vermieden werden.

Diese neue Verpflichtung sollte sanktionierbar sein, zumindest mit Bußgeldvorschriften in § 45 bis hin zum Geoblocking der Online-Plattformen.

## **§ 10 Getrennte Sammlung**

### **§ 10 Absatz 1**

Die Formulierung der Pflichten für Besitzer von Altgeräten aus Absatz 1 sollte eindeutiger formuliert werden. Es sollte klar sein, dass alle Altbatterien, die aus Elektrogeräten einfach (z.B. ohne Werkzeug) entnommen werden können, vor der Abgabe zu entnehmen sind, wie es auch die LAGA Vollzugshilfe Abbildung 2 (Entscheidungsbaum) angibt. Die derzeitige Formulierung „die nicht vom Elektrogerät umschlossen sind“ ist in dieser Hinsicht uneindeutig und könnte die Verbraucher:innenkommunikation erschweren.

### **§ 10a (Neu – individuelle Sammelziele für Hersteller)**

Hersteller müssen zur Erreichung individueller Sammelziele verpflichtet werden, um die Sammelmengen von Elektroaltgeräten ausreichend zu steigern. Die herstellereinspezifischen Sammelziele (damit ist nicht die bundesweit vorgeschriebene Sammelquote gemeint) können auf einer neuen Berechnungsmethode basieren, welche die vom Hersteller in Verkehr gebrachte Menge, die Lebensdauer der Gerätetypen und den Marktanteil des Herstellers einbezieht.

Zusätzlich sollte eine Pflicht für Hersteller zur Veröffentlichung der von ihnen erreichten individuellen Sammelleistung eingeführt werden, sodass Verbraucher:innen sich ein Urteil über die Umweltfreundlichkeit von Unternehmen bilden können und effektive Sammelstrukturen für weitere politische Maßnahmen erkennbar werden.

## **§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

### **§ 14 Absatz 2**

Es ist zu begrüßen, dass die Einsortierung von Elektroaltgeräten in die Behältnisse in Zukunft nur noch von Fachpersonal erfolgen darf. Es ist jedoch notwendig, dass eine entsprechende Einsortierung durch geschultes Personal auch im Handel vorgeschrieben wird, um eine gleichwertige Sammelqualität zu erzielen.

### **§14 Absatz 4**

Die Änderung in Bezug auf § 14 Absatz 4 ist zu begrüßen. Durch die Klarstellung, dass die Entnahme gebrauchter Geräte an der Sammelstelle zum Zwecke der Wiederverwendung nicht unzulässig ist, werden mögliche Zweifel ausgeräumt. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sollten somit Verbraucher:innen die Wiederverwendung von noch funktionstüchtigen Geräten in Tausch- oder Wiederverwendungsbereichen anbieten und sozialen Initiativen wie z.B. Repair-Cafés Bauteile für deren Arbeit zur Verfügung stellen dürfen. Nachdem damit bestehende Hürden für eine Wiederverwendung ausgeräumt wurden, ist es nun notwendig, die Wiederverwendung durch gesetzliche Maßnahmen stark zu fördern (siehe Allgemeiner Teil).

## **§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber**

Wir begrüßen, dass der aktuell vorgelegte Entwurf zur Änderung des Elektrogesetzes mehr Informationspflichten im Handel zur Rücknahme sowie eine Ausweitung der kostenlosen Rücknahme für

Altgeräte bis 50 cm Kantenlänge vorsieht. Dies wird aber nicht reichen, um die Sammelleistungen deutlich zu erhöhen. Auch der Vorschlag zum „Bürokratieabbau“ bei der freiwilligen Herstellerrücknahme ist kein Anreiz, um mehr Altgeräte zu sammeln. Zudem werden die bekannten Gesetzeslücken im Online-Handel aus dem Ausland weiterhin ignoriert. Daher empfehlen wir mindestens wie folgt nachzubessern:

#### **§ 17 Absatz 1 sowie § 17 Absatz 2**

Die Vereinfachung der Rückgabemöglichkeiten ist dringend notwendig, denn die aktuellen Rückgaberegelungen sind zu kompliziert und werden auch durch die neue 50 cm Regelung nicht ausreichend vereinfacht. Denn es sollte für Verbraucher:innen genauso leicht sein, ein Altgerät umweltgerecht zurückzugeben, wie ein Neuprodukt zu kaufen. **Um die Rückgabemöglichkeiten verbraucher:innenfreundlich zu gestalten, sollten alle stationären Händler und Online-Vertreiber unabhängig von ihrer Größe im In- und aus dem Ausland zur kostenlosen 1:1 Rücknahme verpflichtet werden.** Zudem sollten alle Händler jegliche Altgeräte unter 50 cm ohne Kauf eines Neugerätes annehmen müssen. Der Novellierungsentwurf sieht zwar eine auf Einweg-E-Zigaretten eingeschränkte flächenunabhängige 0:1 Rücknahme vor, was aber nicht ausreicht. Diese Pflicht muss daher auf alle Elektrogeräte ausgeweitet werden. Falls Ausnahmen für kleine Unternehmen nicht ganz vermieden werden können, wäre eine an den Umsatz gebundene Ausnahmeregelung für inländische Kleinstvertreiber denkbar. Das ineffektive Kriterium der Flächenbemessung führt aktuell u.a. dazu, dass Online-Händler im Ausland keinen Vertreiberpflichten unterliegen. Direkte Vertreiber müssen durch Regelungen explizit miteingeschlossen werden. Darüber hinaus müssen Online-Plattformen für ausländische Vertreiber die Rücknahme- und Informationspflichten übernehmen, wenn der ausländische Vertreiber nachweislich diese nicht selbst umsetzt.

Falls eine Abkehr der ineffektiven Flächenbemessung als Grundlage unter keinen Umständen möglich ist, sollte zumindest wie folgt nachgebessert werden:

- Die Mindestfläche soll für den inländischen stationären Handel auf 100 m<sup>2</sup> runtergesetzt werden, um sicherzustellen, dass der Großteil der Supermärkte zur Rücknahme und Information verpflichtet sind. Aktuell fallen viele Supermärkte und Drogerien aus der Pflicht, weil sie eine Größe von etwa 500 – 790 m<sup>2</sup> aufweisen, wie unsere Tests zeigen.<sup>6</sup> Dies ist auch für die Verbraucher:innenkommunikation aktuell ein großes Problem, weil Unsicherheit besteht, welche Märkte unter die Pflicht fallen und welche nicht.
- §17 Absatz 1a sollte um eine Pflicht zur 0:1-Rücknahme erweitert werden, da die Vertreiber unabhängig davon schon eine Rücknahmestruktur aufbauen und die Altgeräte kostenlos beim Wertstoffhof abgeben können.
- Inländische und Ausländische Online-Vertreiber sollen Rückgabemöglichkeiten unabhängig von der Größe der Lager- und Versandflächen in jedem Postleitzahlgebiet anbieten müssen (etwa in Kooperation mit Supermärkten) und optional eine Rückgabe über Postversand in Ergänzung anbieten dürfen.
- Online-Plattformen müssen für Vertreiber aus dem Ausland die Rücknahme- und Informationspflichten nach dem Elektroggesetz übernehmen, wenn der ausländische Vertreiber nachweislich diese nicht selbst umsetzt.

---

<sup>6</sup> DUH, 2022 und 2023: Testergebnisse 2022 und 2023 - Elektroaltgeräte-Rücknahme in Supermärkten und Drogerien unter <https://www.duh.de/elektro-rueckgabe/>

### §17 Absatz 1a

**Zunächst ist hier stark hervorzuheben, dass besonders kurzlebige und umweltschädliche Produkte, die Lithium-Ionen-Batterien enthalten und besonders häufig falsch entsorgt werden, generell verboten werden. Ein solches Verbot sollte beispielsweise für Einweg-E-Zigaretten, Einweg-Powerbanks oder Einweg-E-Grußkarten festgelegt werden.**

Falls ein Verbot politisch nicht durchsetzbar ist, sollte die angedachte Regelung von Einweg-E-Zigaretten zumindest verschärft werden. Zunächst sollte es **nicht nur für Einweg-E-Zigaretten gelten, sondern für alle E-Zigaretten** um bereits anzunehmende Umgehungen mit pro-forma Mehrweg-Lösungen zu verhindern (z.B. Mehrweglösungen mit nicht vorhandenen Kartuschen oder genauso teure Kartuschen wie das Neuprodukt oder die Produkte weiterhin aussehen und gehandhabt werden wie Einwegprodukte, analoges Problem wie bei den Fake-Mehrwegverpackungen die als Einwegprodukte nach der Nutzung weggeworfen werden).

Darüber hinaus sollten die Pflichten dieser Läden um eine 0:1-Rücknahmepflicht erweitert werden, da der Einzelhandel unabhängig davon Rücknahmestrukturen aufbauen wird. Da diese Händler ihre Elektroaltgeräte kostenlos beim Wertstoffhof abgeben können, fallen nur sehr geringe Kosten für die Sammlung an.

Weiterhin sollte in dem Absatz klargestellt werden, dass weder ein Neukauf eines Elektrogerätes noch jeglicher Einkauf im stationären Handel eine Bedingung für die Abgabe einer ausgedienten Einweg-E-Zigarette sein darf.

### § 17 Absatz 2

Es braucht noch eine Ergänzung, um im §17 Absatz 2 Satz 4 den neuen §17 Absatz 1a einzubeziehen. **Sonst wäre der Online-Handel beim Verkauf von Einweg-E-Zigaretten nicht zur Rücknahme in zumutbarer Entfernung verpflichtet.**

Weiter sollte die Formulierung „in zumutbarer Entfernung“ ausdefiniert werden, wie von uns vorgeschlagen mindestens in jedem Postleitzahlgebiet oder wie in der LAGA vorgeschlagen: „Als zumutbare Entfernung kann die Strecke, die beim Rückversand erforderlicherweise zum Versandort / zur Paketannahmestelle zurückzulegen ist, verstanden werden.“. Zudem sollte maximal 10 km für den ländlichen Raum vorgegeben werden. Der Postversand darf nur als zusätzliche Rückgabeoption angeboten werden, wobei Altlampen und lose oder beschädigte Batterien aus Sicherheitsgründen vom Postversand auszuschließen sind.

Es muss deutlich gemacht werden, dass auch abholpflichtige Geräte (Kategorie 1, 2 und 4), die paketdienstfähig sind, abgeholt werden müssen. Ein durch Verbraucher:innen umgesetzter Paketversand sollte nur als für Verbraucher:innen optional und unter strengen Bedingungen erlaubt sein. Aktuell zwingen Vertreiber die Verbraucher:innen teilweise dazu, ihre abholpflichtigen Geräte selbst zu verpacken und dann einzusenden, weil diese paketdienstfähig sind. Der eigenständige Versand ist aber keine Abholung. Somit darf ein Paketversand nur optional angeboten werden und darf die standardmäßige Abholung auch für paketdienstfähige Altgeräte der Kategorie 1, 2 und 4 nicht ersetzen oder behindern (etwa durch eine aufwendige Beantwortung von Fragen, um zu identifizieren, ob ein Gerät überhaupt paketfähig ist, obwohl klar ist, dass dieses Gerät abholpflichtig ist). Für diesen optionalen Paketrückversand des Altgerätes sollte der Vertreiber eine Mehrverpackung zur Verfügung stellen müssen.

Eine zeitgleiche Rücknahme muss vorgeschrieben sein. Eine zeitnahe Rücknahme sollte den Verbraucher:innen angeboten werden können, darf aber eine zeitgleiche Rücknahme nicht erschweren. In der Praxis ist es vermehrt der Fall, dass eine zeitnahe Rücknahme angeboten wird, dabei aber keine

Möglichkeit auf eine zeitgleiche Abholung besteht. Zudem wird von Verbraucher:innen verlangt, dass sie lange und teilweise zweistufige Fragebögen (z.T. bis zu 15 Minuten) ausfüllen, den Kundenservice kontaktieren oder nicht notwendige Mails an den Vertreiber schicken müssen. Dieser Prozess ist in der Praxis oft so kompliziert und aufwendig, dass die Rückgabe von Verbraucher:innen abgebrochen wird. Eine zeitgleiche Abholung muss daher im Fokus bleiben und darf nicht ausgeschlossen oder durch eine zeitnahe Rücknahme umgangen werden. Eine zeitnahe Rückgabe kann schlussendlich Verbraucher:innen sogar einen extra Urlaubstag für die Rückgabe des Altgerätes abverlangen, weil eine Rückgabe dann nicht am Anlieferungstag stattfindet. Eine zeitgleiche Rücknahme muss im Gesetz klar verankert werden.

#### **§17 Absatz 4**

Die Entnahme von Batterien ist essenziell für die Minimierung von Brandrisiken durch lithiumhaltige Batterien. Deswegen sollten nicht nur auf Wertstoffhöfen die Entnahme von Batterien aus Altgeräten durch geschultes Personal sichergestellt werden, sondern auch im Handel. Diese Pflicht sollte im §17 Absatz 4 ergänzt werden.

#### **§ 17b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen**

Die Möglichkeit der Kooperation von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist ein sinnvolles Konzept. 2022 wurden jedoch weiterhin lediglich etwa 1,7 Prozent der gesammelten Geräte für eine Wiederverwendung vorbereitet.<sup>7</sup> Um der rechtlichen Zielvorgabe, die Vorbereitung zur Wiederverwendung gegenüber dem Recycling zu priorisieren (siehe Richtlinie 2012/19/EU, z.B. Artikel 6 sowie § 1 ElektroG), gerecht zu werden, sind allerdings weitreichendere Förderungsmaßnahmen notwendig. So sollte die in § 17b beschriebene mögliche Kooperation für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtend gestaltet werden. Diese Kooperationspflicht kann sich zunächst nur auf einen bestimmten Anteil der Altgeräte beziehen, der schrittweise zu steigern ist.

Außerdem sollten auch Hersteller und Vertreiber zur Kooperation mit Betrieben und Initiativen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung verpflichtet werden. Denn auch diese sollten sich am Aufbau einer Wiederverwendungsinfrastruktur beteiligen. Zudem ermöglicht eine frühzeitige Separation der Geräte für eine Wiederverwendung eine besonders schonende Sammlung.

In § 17b Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen. Weiterhin sind die Regelungen auch auf Vertreiber, Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte auszuweiten.

#### **§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten**

Die Ausweitung der Informationspflichten ist ausdrücklich zu begrüßen, müssen aber nachgebessert werden.

#### **§18 Absatz 3 Satz 1**

Eine Ausweitung der Informationspflichten der Vertreiber in Bezug auf die Risiken von lithiumhaltigen Batterien sind zu begrüßen. Es fehlen jedoch Informationspflichten in Bezug auf weitere Aspekte: Derzeit wird weiterhin nicht über die Umweltvorteile von Vermeidung und Wiederverwendung informiert, obwohl diese Optionen umweltverträglicher als ein Recycling sind und darüber hinaus rechtlich priorisiert werden müssen. Deswegen sollten Vertreiber verpflichtend über die Umweltvorteile von

---

<sup>7</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (2020): Daten zu Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland, 2018.

Wiederverwendung informieren und wie in ihrer Rücknahme eine Prüfung auf Wiederverwendung sicherstellen.

### **§18 Absatz 3 Satz 2**

Während die Ergänzung „sowie auf der Webseite des Vertreibers leicht auffindbar“ zu begrüßen ist, reichen diese Anforderungen nicht aus. Zunächst sollten Informationen auf der Webseite verpflichtend sein und nicht über schriftliche Warensendungen ersetzt werden können – das „oder“ sollte entsprechend durch ein „und“ ersetzt werden. Zudem muss das „leicht auffindbar“ weiter ausdefiniert werden. Zunächst müssen die Informationen auch auf jeder Nicht-Produkte-Seite zumindest im Footer zu finden sein.

Darüber hinaus sollte über eine webseiten-eigene Suche, die heutzutage auf jeder Verkaufsw Webseite zu finden ist, Informationen über die Elektroaltgeräte-Rücknahme zu finden sein. Zudem sollten die Informationen auf jeder Produktseite zu finden sein, siehe dazu §18a Absatz 4.

### **§18 Absatz 3 Satz 3 (neu - Offenlegung der Sammelleistung und Sammelstellen)**

Wenn die Vertreiber bzw. Hersteller nicht zur einer Sammelleistung verpflichtet werden, sollten sie zumindest offenkundig machen müssen, wie hoch ihre individuelle Sammelleistung ist. Demnach sollten Vertreiber (und Hersteller) dazu verpflichtet werden, die jährlich gesammelte Menge an Altgeräten auf ihrer Webseite zu veröffentlichen.

Zudem sollten Vertreiber ihre Sammelstellen an die Gemeinsame Stelle melden müssen. Nur so kann für Verbraucher:innen ein vollständigerer Überblick an Rückgabemöglichkeit im E-Schrott-Finder der Gemeinsamen Stelle geboten werden. Siehe dazu den Vorschlag zu §31.

### **§ 18 Absatz 4**

An Hersteller sollten die gleichen Anforderungen wie an Vertreiber gestellt werden. Siehe dazu den Verbesserungsvorschlag zu §18 Absatz 3 Satz 2.

Auch Hersteller sollten zur Offenlegung ihrer Sammelleistung verpflichtet werden, siehe der vorgeschlagenen §18 Absatz 3 Satz 3 (neu).

## **§18a Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen**

Die verbindliche Einführung des Sammelstellenlogos sowie weiteren Informationspflichten mit wesentlichen Informationen zur umgesetzten Rücknahme in der Sammelstelle ist ausdrücklich zu begrüßen. Es bedarf allerdings Nachbesserungen.

### **§18a Absatz 2**

Während für das Sammelstellenlogo klare Vorgaben zu etwa Größe und Anbringungsort vorliegen, fehlen diese für die Informationen zur Rücknahme. Hier sollte eine Mindestschriftgröße festgelegt sowie klargestellt werden, dass die Informationen unmittelbar neben dem Logo platziert werden müssen. Diese Informationen sollten im Wesentlichen 2 Fragen beantworten:

- 1) Wie kann hier ein Elektroaltgerät abgegeben werden (z.B. über das Personal / über eine Sammelbox) und
- 2) Wo finde ich weitere Informationen zur Rückgabe (z.B. ansprechen des Personals + Infotafel an der Sammelbox).

Wichtig wäre, dass komplizierte Rückgabeinformationen (z.B. 0:1 und 1:1) erst bei den weiterführenden Informationen im Markt platziert werden, und hier dabei nicht bereits eine abschreckende Wirkung durch rechtliche „Verklausulierungen“ entstehen. Denn die aktuelle Formulierung „wie die Rücknahme

*in ihrem Einzelhandelsgeschäft erfolgt“* kann so negativ ausgenutzt werden, indem der Gesetzestext dort wiederholt wird. Daher empfehlen wir eine weitere Konkretisierung. So sollte das Kriterium „in leicht verständlicher Sprache“ ergänzt werden.

### **§18a Absatz 3**

In Absatz 3 wird lediglich dazu verpflichtet, am Point of Sale über die getrennte Sammlung zu informieren. Dies motiviert allerdings weder zur Rückgabe von Elektroaltgeräten, noch gewährleistet dies die Kommunikation von Informationen darüber, wie in dem Markt zurückgegeben werden kann. Daher sollte analog zum Absatz 2 Folgendes am Point of Sale verpflichtend sein:

- Mindestgröße der Informationen, etwa mind. so groß wie der Preis
- Wie in dem Markt zurückgenommen werden kann
- Wo weitere Informationen zur Rücknahme zu finden sind
- Das Sammelstellenlogo

### **§18a Absatz 4**

Es ist zu begrüßen, dass der Online-Handel hier auch in die Pflicht genommen wird. Allerdings erlaubt die aktuelle Formulierung keine zielführende Umsetzung.

Zunächst sollte das Sammelstellenlogo nach Anlage 3a verpflichtend auf jeder Produktseite abgebildet werden müssen. Die aktuelle Formulierung erlaubt die Abbildung entweder auf der Produktseite oder irgendwo in der Bestellung. Das „oder“ sollte gestrichen und die Information auf der Produktseite verpflichtend gemacht sowie weiter konkretisiert werden. Informationen in der Bestellung sollten darüber hinaus optional sein. Denn es sollte definiert werden, dass das Logo und die Informationen zur Rückgabe a) in der Nähe des Preises und b) der Mindestgröße der Preisangabe darzustellen ist. Zudem sollten klargestellt werden, dass in unmittelbarer Nähe zum Symbol die Informationen zur Rücknahme und weitere Informationen nach §18 zur Rücknahme zu finden sein müssen. Eine Verlinkung zu weiteren Informationen nach §18 oder aufgehendes Informationsfenster kann dabei zielführend sein.

## **§ 19a Informationspflichten der Hersteller**

Analog zu den in § 18 Absatz 3 aufgeführten Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten sind die Vorgaben für Hersteller auch an dieser Stelle zu unkonkret formuliert. Hier müssen ebenfalls Angaben zum Ort der Information und zur Informationsart ergänzt werden. Siehe dazu insbesondere die Kommentierung zu §18 Absatz 3 Satz 2. Zudem sollte über das Sammelstellen- und Rücknahmefeld informiert sowie dieses von den Herstellern genutzt werden müssen.

## **§ 20 Behandlung und Beseitigung**

### **§ 20 Absatz 1**

§ 20 Absatz 1 schreibt vor der Erstbehandlung eine Prüfung der Elektro- und Elektronikgeräte auf Wiederverwendung vor, soweit die Prüfung technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies erfolgt in der Praxis nur unzureichend. Der Text ist entsprechend zu konkretisieren, sodass jedes Altgerät auch wirklich auf die Möglichkeit einer Vorbereitung zur Wiederverwendung geprüft wird. Dazu ist der einschränkende Satz 3 zu streichen.

### **§ 20 Absatz 2**

Die in § 20 Absatz 2 formulierten Vorgaben für die Erstbehandlung und weitere Behandlungstätigkeiten müssen strenger überwacht und bei Nichteinhaltung mit wirksamen Sanktionsmöglichkeiten belegt werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Stands der Technik sowie für die Vorgaben aus

der Behandlungsverordnung (EAG-BehandV). Für die Einhaltung des Stands der Technik ist es notwendig, die Anforderungen aus der Normenreihe CENELEC EN 50625 als Mindestqualitätsstandards für die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtend vorzuschreiben und wirksam zu kontrollieren. Dies ist sowohl im § 20 Absatz 2 ElektroG oder der EAG-BehandV möglich. Bei Nichteinhaltung der Anforderungen ist der Anlage das Zertifikat nach § 21 ElektroG zu entziehen.

Insbesondere für die besonders schadstoffhaltige Gruppe der Wärmeüberträger ist eine Behandlung nach dem Stand der Technik zur Minimierung von klima- und ozonschädigenden Emissionen besonders wichtig. Im Jahr 2024 zeigte die DUH in einem Ergebnisbericht<sup>8</sup>, dass die Überwachung des Kühlgeräterecyclings in Deutschland unzureichend ist und ein deutliches Informationsdefizit der Länder über das Aufkommen und den Verbleib von hoch klimawirksamen FCKW und F-Gasen aus entsorgten Kühlgeräten besteht. Allerdings sollen auch nach dem aktuellen Entwurf für das ElektroG (und der weiterhin unveränderten EAG-BehandV) die Behandlungsvorgaben ausgerechnet für diese Kategorie weiterhin nicht in diese Gesetze integriert, sondern über durchsetzungsschwache Verwaltungsvorschriften reguliert werden (aktuell Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie die angegliederte Abfallbehandlungs-Verwaltungsvorschrift).

Diese Vorschriften gelten erst nach fünf Jahren für Altanlagen und ermöglichen lokalen Behörden zudem jederzeit zusätzliche Ausnahmeregelungen. Dieses Vorgehen ist aufgrund der hohen Umwelrelevanz des Recyclings von Wärmeüberträgern nicht nachvollziehbar. Insbesondere für Kühlgeräte müssen die CENELEC Standards EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 verpflichtend gesetzlich vorgeschrieben und wirksam kontrolliert werden, um eine Einhaltung des Standes der Technik sicherzustellen. Dabei sollte insbesondere im Mittelpunkt stehen durch ein vollständiges Monitoring von In- und Output der Anlagen, die Entnahme von 90 Prozent an Kühl- und Treibmitteln sicherzustellen. Weitere Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte der Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zur EAG-BehandV sowie der Abfallbehandlungs-Verwaltungsvorschrift vom 06.03.2020.<sup>9</sup>

## § 21 Zertifizierung

### § 21 Absatz 1

Wesentliche Behandlungsschritte erfolgen häufig erst nach der Erstbehandlung. Daher sollte die gesamte Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten in zertifizierten Anlagen erfolgen, deren Zertifizierung über den § 21 reguliert wird und im öffentlichen Register nach § 31 Absatz 3 veröffentlicht wird. Nachfolgend eine mögliche Neuformulierung für Absatz 1: *„Die Erstbehandlung sowie der Erstbehandlung nachgelagerte Behandlungsschritte von Altgeräten dürfen ausschließlich durch zertifizierte Behandlungsanlagen erfolgen.“*

### § 21 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 5 und Anlage 5a

Aus dem Behandlungskonzept sowie dem Betriebstagebuch sollte der Verbleib aller in der Anlage behandelten schadstoffhaltigen Fraktionen bzw. Schadstoffen hervorgehen, sodass eine vollständige Stoffstrombilanz für diese Stoffe vorliegt. Wichtig ist zusätzlich, dass die Vorgaben zur Dokumentation des Anlagenbetriebs auch wirksam durch die zuständigen Behörden auf Plausibilität geprüft und durch unabhängige Messungen ergänzt werden (z.B. durch Nachmessungen nachgeschalteter Anlagen). Dazu sind diese mit ausreichend Ressourcen auszustatten. Weiterhin sollten fehlende oder fehlerhafte

---

<sup>8</sup> Deutsche Umwelthilfe (2024): Umfrage unter Bundesländern zur Qualität des Kühlgeräterecyclings in Deutschland <https://www.duh.de/kuehlgeraete/>

<sup>9</sup> Deutsche Umwelthilfe (2020): Unsachgemäße Entsorgung von Kühlgeräten in Deutschland - Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe; [www.duh.de/kuehlgeraete](http://www.duh.de/kuehlgeraete)



Angaben sowie Grenzwertüberschreitungen auch Sanktionsmechanismen, wie den Entzug des Zertifikats nach § 21, nach sich ziehen.

Eine solche vollständige Dokumentation ist insbesondere für die in Wärmeüberträgern vorkommenden klima- und ozonschädigenden FCKW und F-Gase dringend erforderlich. Deren Behandlung soll jedoch weiterhin nicht über den Geltungsbereich des ElektroG bzw. die EAG-BehandV reguliert werden. Der DUH-Ergebnisbericht<sup>10</sup> von 2024 zeigt, dass den Bundesländern aktuell kaum Informationen dazu vorliegen, wie viele ausgemusterte Kühlgeräten mit FCKW/ F-Gasen in den Bundesländern anfallen und welche Mengen an FCKW/ F-Gase in den Kühlgerätebehandlungsanlagen aus den Geräten entnommen und zerstört werden. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die CENELEC-Normen EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 umfangreiche und international erprobte Anforderungen für ein Monitoring der Schadstoffrückgewinnung aus Kühlgeräten definieren. Eine gesetzliche Vorgabe der Anforderungen aus diesen Standards im ElektroG oder der EAG-BehandV ist daher erforderlich.

## § 22 Verwertung

### § 22 Absatz 1

Die in § 22 festgelegten Ziele für die Verwertung, das Recycling sowie die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten wurden im aktuellen Entwurf nicht angepasst. Deutschland übererfüllt diese Vorgaben seit Jahren. Um die Ressourceneffizienz weiter zu steigern, sollten die gesetzlichen Vorgaben weiter hochgesetzt werden.

Um das Recycling von Wertstoffen aus Elektro- und Elektronikgeräten aktiv voranzubringen, ist es notwendig stoffspezifische Recyclingziele zu definieren. Die aktuellen allgemeinen Vorgaben bewirken, dass hauptsächlich die bereits profitablen Recyclingprozesse für Massen- und Edelmetalle angewendet werden. Für den Ressourcenschutz ist es aber notwendig, dass auch andere umweltkritische Werkstoffe vermehrt recycelt werden und sich auch für diese eine Recyclinginfrastruktur etabliert. Dies sollte über separate Recyclingquoten für Kunststoffe und Technologiemetalle wie Lithium, Indium, Tantal oder den Seltenen Erden umgesetzt werden. Ein Kunststoffmonitoring ist ein begrüßenswerter erster Schritt, muss jedoch auch mit einem verbindlichen Recyclingziel verbunden werden.

Die Recyclingquoten sollten sich außerdem selbstlernend erhöhen, damit immer der Stand der Technik angewendet wird: Bei Übererfüllung der Recyclingquoten sollte automatisch eine höhere Quote festgelegt werden. Um die Etablierung von Recyclingprozesse allgemein zu fördern, sind zusätzliche Vorgaben zum Einsatz von Rezyklaten notwendig. Erforderliche Maßnahmen sind beispielsweise die Schaffung finanzieller Anreize für den Rezyklateinsatz sowie gesetzliche Mindesteinsatzquoten für Rezyklate.

Neben höheren Recyclingzielen sollte für die Gruppen 2 sowie 4-6 auch separate Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung festgelegt werden. Derzeit wird die Vorbereitung zur Wiederverwendung im § 22 Absatz 1 mit den Recyclingzielen zusammengefasst. Die Quote ist schrittweise auf einen Anteil von 15 Prozent der Sammelmenge zu steigern.

Analog zu § 18 Absatz 3 sind die Quoten aus § 22 Absatz 1 Hersteller- und Vertreiber-spezifisch zu veröffentlichen. Die erreichten Quoten sollten durch die Gemeinsame Stelle geprüft und bei Nichteinhaltung mit Sanktionsmechanismen/ Bußgeldern belegt werden. Dadurch ergeben sich für Kommunen, Hersteller und Vertreiber Anreize Recyclingabläufe zu verbessern und die Vorbereitung zur Wiederverwendung aktiv zu fördern.

---

<sup>10</sup> Deutsche Umwelthilfe (2024): Umfrage unter Bundesländern zur Qualität des Kühlgeräterecyclings in Deutschland <https://www.duh.de/kuehlgeraete/>

## § 22 Absatz 2

Dass die Berechnungsformel die in § 22 Absatz 1 formulierten Ziele konkretisiert, sodass der Input in das Verwertungsverfahren maßgeblich ist und Prozesse wie Schreddern, Demontieren oder andere Vorbehandlungen nicht mehr berücksichtigt werden, ist noch nicht ausreichend für eine Berechnung von realeren Verwertungs- bzw. Recyclingquoten. Weiterhin wird mit der „Recyclingquote“ nicht der Anteil an tatsächlich recyceltem Material wiedergegeben. In der Regel sind Recyclingprozesse mit Verlusten verbunden, die für eine stoffliche Nutzung verloren gehen. Um die tatsächlich dem Markt zur Verfügung stehende Menge an Rezyklaten abzubilden, ist es notwendig, dass die Recyclingquoten sich auf den tatsächlich stofflich genutzten Output des Verwertungsverfahrens beziehen. Dies ist insbesondere für verlustreiche Techniken wie die Pyrolyse oder die Vergasung von Kunststoffen relevant, falls diese Techniken – entgegen den Forderungen der DUH – als Recyclingmethoden anerkannt werden.

## § 22 Absatz 4

Aufgrund der hohen Massenanteile von Kunststoffen bei Elektrogeräten bedarf es dringend spezifischer Recyclingquoten für Kunststoffe aus Altgeräten. Eine Verzögerung bis 2026 ist nicht akzeptabel und muss umgehend umgesetzt werden, spätestens bis Mitte 2025. Die Einführung einer Recyclingquote für Kunststoffe kann eine starke Lenkungswirkung haben, auch wenn sie zunächst am Anfang niedrig angesetzt wird und von einem Mechanismus zur sukzessiven Evaluierung und Steigerung begleitet wird.

In Bezug auf zukünftige Recyclingquoten für Kunststoffe ist anzumerken, dass Techniken wie die Pyrolyse und Vergasung nicht als Recyclingmethode anerkannt werden und somit auch nicht zur Erfüllung von Recyclingquoten beitragen sollten. Die Verfahren sind als rohstoffliche bzw. chemische Verwertungsverfahren einzustufen und können somit allenfalls zu Verwertungsquoten beitragen.<sup>11</sup>

## § 23 Anforderungen an die Verbringung in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2

Nach Anlage 6 Nummer 2 können fehlerhafte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung oder mit der Absicht der Wiederverwendung mittels einer zwischenbetrieblichen Übergabvereinbarung zur Instandsetzung exportiert werden. Seitens der DUH besteht die Befürchtung, dass Geräte unrechtmäßig deklariert werden könnten, um sie im Rahmen der Ausnahmeregelungen auszuführen. Die Deklaration von fehlerhaften Elektro- und Elektronikgeräten zur Reparatur könnte als Alibi für eine Verbringung von Altgeräten in Länder mit geringeren Umweltstandards dienen.

Für die nach Anlage 6 Nummer 2 verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte müssen weitere Eingrenzungen gelten, damit es nicht zu einer unrechtmäßigen Ausfuhr unter dem Vorwand der Wiederverwendung kommen kann. Zum einen sollten nur Gewähr- und Garantieleister berechtigt sein, solche Geräte zu exportieren. Darüber hinaus sollten solche Geräte nur an zertifizierte Betriebe übergeben werden, die EU-gleichen Qualitätskriterien genügen. Für Geräte, die nicht erfolgreich Instand gesetzt werden konnten, ist ein Entsorgungsweg nachzuweisen, welcher EU-gleichen Standards entspricht.

Für die Bewertung dieser und weiterer Maßnahmen ist es notwendig, einen Überblick über die ausgeführten Mengen gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte zu bekommen. Hier begrüßen wir die gesonderte Ausweisung ausgeführter Gebrauchtgeräte nach § 27.

Zur Verhinderung des illegalen Exports von Elektroaltgeräten ist weiterhin notwendig, dass die aus der Richtlinie 2012/19/EU übernommenen Mindestanforderungen an die Verbringung in der Praxis konsequent überprüft werden.

---

<sup>11</sup> DUH (2021): Chemical Recycling and Recovery Position Paper - December 2021 Recommendation to Categorise Thermal Decomposition of Plastic Waste to Molecular Level Feedstock as Chemical Recovery unter [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Kreislaufwirtschaft/Chemisches\\_Recycling/DUH\\_Position\\_Chemical\\_Recycling\\_Waste\\_Hierarchy.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Kreislaufwirtschaft/Chemisches_Recycling/DUH_Position_Chemical_Recycling_Waste_Hierarchy.pdf)

Zudem sollte ein Mechanismus entwickelt werden, mit denen die durch Exporte gesparten Lizenzgebühren der Hersteller den importierenden Ländern für den Aufbau von Sammel- und Recyclingstrukturen zur Verfügung gestellt werden können.<sup>12</sup>

## § 28 Informationspflichten der Hersteller

### § 28 Absatz 1

Abfallvermeidung hat nach der Abfallhierarchie gemäß § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oberste Priorität. Zu diesem Zweck ist die Lebensdauer von Produkten zu verlängern. Die Reparatur fehlerhafter gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte stellt hierfür einen wesentlichen Beitrag dar. In diesem Sinne sollten die Hersteller Verbraucher:innen und Reparaturbetrieben Reparaturanleitungen für alle Elektrogeräte kostenlos zur Verfügung stellen. Dies sollte über Online-Dienste in standardisierter Form bei Inverkehrbringung der jeweiligen Geräte erfolgen. § 28 Absatz 1 ist daher so zu konkretisieren, dass die Herstellerinformationspflichten gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen explizit auch *„kostenlose ausführliche Reparaturanleitungen, die über Onlinedienste in standardisierter Form bei Inverkehrbringung der jeweiligen Geräte bereitzustellen sind“* beinhalten.

## § 30 Mitteilungspflichten der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Entsprechend der Erläuterungen zu § 20 Absatz 1 sollte die gesamte Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten in zertifizierten Anlagen erfolgen, deren Zertifizierung über § 21 reguliert wird. Daher müssen die in § 30 vorgegebenen Mitteilungspflichten für alle Erstbehandlungsanlagen (ohne die im aktuellen Entwurf definierten Ausnahmen) sowie alle anderen Verwertungsanlagen gelten. Für eine effektive Anlagenkontrolle ist es notwendig, dass alle Anlagen, die Elektro- und Elektronikgeräte behandeln, die bei ihnen behandelten Mengen direkt der Gemeinsamen Stelle melden und diese eine Plausibilitätsprüfung durchführt.

## § 31 Aufgaben der Gemeinsamen Stelle

Rückgabestellen müssen leicht zu finden sein. Alle Händler sollten ihre Sammelstellen an die Gemeinsame Stelle melden müssen, damit der bereits vorhandene „E-Schrott-Rückgabefinder“<sup>13</sup> für Verbraucher:innen mit allen Rückgabemöglichkeiten aus dem Handel erweitert werden kann. Die Suchmaske zeigt aktuell fast nur Wertstoffhöfe, die bereits jetzt schon die Hauptlast der Sammlung tragen. Dabei sollten zudem alle Vertreiber ihre Sammelmengen veröffentlichen.

### § 31 Absatz 1

Die Kommunikation an Verbraucher:innen muss gestärkt werden. Vielen Verbraucher:innen sind u.a. die Möglichkeiten zur Rückgabe von Elektroaltgeräten in Supermärkten nicht bekannt. Daher sollten die Lizenzentgelte um einen signifikanten Beitrag zur Durchführung bundesweiter Informationskampagnen und zur Erstellung von Bildungsmaterialien für Schulen, private Haushalte und Gewerbe erhöht werden. Kampagnenziele sowie Höhe des Kampagnenbudgets sollte das BMUV festlegen. Zudem sollten analog zum BattG § 18 Verbraucher:innenschutzverbände, Umweltverbände und andere Stakeholder in die Erarbeitung von Kommunikationszielen einbezogen werden müssen. Eine Vorstellung der Ergebnisse in der ear Beiratssitzung reicht nicht aus.

Dass in die Kommunikationsinhalte nach § 31 Absatz 1 Nr. 2. der Gemeinsamen Stelle um die Entnahmepflicht für Altbatterien und die Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien ergänzt wurden,

---

<sup>12</sup> Siehe dazu auch EEB (2023): Items shipped for reuse and Extended Producer Responsibility fees: a case for extending EU EPR fees to cover end-of-life activities of products shipped outside the EU

<sup>13</sup> E-Schrott-Rückgabefinder der Stiftung ear, <https://entsorgungsstellen.e-schrott-entsorgen.org/suche>

ist zu begrüßen. Allerdings sollte beachtet werden, dass parallel über dieses Thema auch im Rahmen von §18 BattG informiert wird. Daher sollte klargestellt werden, dass bei dieser Kommunikationsarbeit eine Abstimmung und Harmonisierung mit den Aktivitäten des beauftragten Dritten nach §18 BattG zu erfolgen hat.

### **§ 31 Absatz 3**

Die Bereitstellung eines öffentlichen und regelmäßig aktualisierten Verzeichnisses aller Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die ein gültiges Zertifikat nach § 21 übermittelt haben, durch die Gemeinsame Stelle ist grundsätzlich zu begrüßen. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 21 dargestellt, sollte diese Zertifizierung, und damit auch das öffentliche Verzeichnis, alle in den Behandlungsprozess von Elektro- und Elektronikgeräten einbezogenen Anlagen betreffen und nicht nur die Erstbehandlungsanlagen.

## **§ 45 Bußgeldvorschriften**

Wir begrüßen die Erweiterungen der Bußgeldvorschriften und möchten dennoch auf wesentliche Lücken hinweisen.

### **§ 45 Absatz 1**

Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen den §17 Absatz 1a müssen eingeführt werden. Es wurde im Gesetzentwurf versäumt, diese neue Pflicht mit notwendigen Bußgeldern zu versehen. Dies sollte dringend nachgebessert werden, sodass der Vollzug für diese Pflicht auch eher durchgesetzt wird.

In die Liste der ordnungswidrigen Handlungen in Absatz 1 müssen auch Verstöße gegen die in § 4 vorgeschriebenen Gestaltungsgebote aufgenommen werden. Andernfalls können Vollzugsbehörden nicht oder nur unzureichend gegen Hersteller vorgehen, die Produkte entgegen der in § 4 genannten Gestaltungsgebote in Verkehr bringen. Hierbei sollten die in dieser Stellungnahme bezüglich § 4 geforderten Änderungen berücksichtigt werden. Weiterhin müssen auch Verstöße gegen die in § 20 Absatz 2 geforderten Anforderungen sowie unrichtige Mengenmeldungen nach § 22 in die Liste der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden.

### **§ 45 Absatz 2**

Die Information zur Rückgabe ist eines der wichtigsten Werkzeuge zur Steigerung der Sammelmengen. Damit sollten die neuen Vorschriften zur Information nach §45 13c, 13d, 13e, 13f sowie die Pflicht nach §17 Absatz 1a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro belegt werden können. Die aktuell bis zu zehntausend Euro Strafe reichen nicht aus. Dafür muss der Absatz 2 angepasst werden.

### **§ 45 Absatz 3**

Das Umweltbundesamt sollte verstärkt mit dem Vollzug der Vorschriften nach dem Elektroggesetz betraut und mit ausreichend Mitteln für eine aktive Überwachung ausgestattet werden. Insbesondere für §17 und §18 sowie §6 (siehe unten) in Bezug auf den Vollzug im Online-Handel könnte eine Bundesbehörde effizienter arbeiten und einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem sich der Vollzug zunächst auf besonders große Online-Händler und Online-Plattformen fokussiert. Die aktuelle Regelung, dass Bundesländer die Online-Händler mit Sitz in deren Einzugsgebiet prüfen sollen, ist nicht zeitgemäß, ineffizient und folgt nicht dem risikobasierten Ansatz. Zudem ist uns ein Vollzug der Pflichten durch die Länder nicht bekannt.

Zudem muss die „Vollzugslücke“ zur Prüfung der Registrierung nach §6 geschlossen werden. In der LAGA 31 A, Tabelle 9 auf Seite 131 „Zuständigkeiten für Vollzug und bei Bußgeldvorschriften“ wird dargestellt, welche Behörden für den Vollzug der Gesetzesparagrafen nach ElektroG zuständig sind. Entsprechend sind in den Zellen für die §6 Abs. 2 Satz 2, Nr. 1, 2, 3, Abs. 3 und §8 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 keine

Zuständigkeiten für den Vollzug eingetragen. Nach einem Gespräch mit dem UBA zeigte sich eindeutig, dass die Länder für den Vollzug zuständig seien. Da für diese Gesetzesparagraphen im ElektroG keine konkreten Zuständigkeiten beschrieben sind, sind die Länder entsprechend nach Artikel 83 ff GG für den Vollzug zuständig. Um den Vollzug zu stärken, sollte §6 durch das UBA vollzogen werden, nicht durch die Länder.

**§ 46 Übergangsvorschriften**

Die Übergangsvorschriften in §46 Absatz 1 und Absatz 2 stehen nicht im Verhältnis von Umweltschäden der aktuellen Praxis zum Aufwand der Umsetzung der Pflichten. Besonderes §46 (2) hat aus unserer Sicht keine Grundlage, um ein halbes Jahr hinausgezögert zu werden, da es sich bei den Pflichten lediglich um „aufhängen bzw. platzieren“ auf der Webseite von Informationen handelt. Nach Beschluss des ElektroG 4 wird genug Zeit für Unternehmen jeglicher Größe sein, die Informationspflichten gut und flächendeckend umzusetzen.

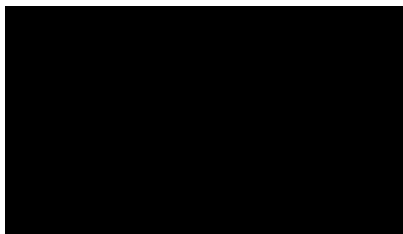
**Anlagen**

**Anlage 3 (zu §18a)**

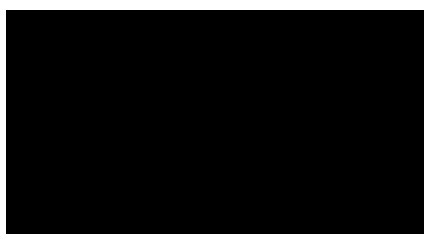
Wir empfehlen, durch ein konkretes Umsetzungsbeispiel darzulegen, wie die Pflicht im §18a in Kombination mit dem Logo auszusehen hat. Dabei sollten konkrete Anforderungen an die bereitzustellenden Informationen zur Rücknahmemöglichkeit(en) beim Vertreiber gestellt werden. Siehe Verbesserungsvorschläge dazu in §18a.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bereichsleiter Kreislaufwirtschaft



Senior Expert Kreislaufwirtschaft